



Satzung der Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan WLH

Stand Juli 2018

1 Name

Die Wählergemeinschaft ist eine kommunale Wählergemeinschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 KWahlG. Sie hat ihren Sitz in Haan, sie führt den Namen Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan (WLH)

2 Ziele

Die WLH vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie auf Grundlage der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Haan.

Die WLH wird durch ständigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern dazu beitragen, dass bürgernahe Politik in Haan stattfinden wird.

Die WLH wird sich für größtmögliche Mitbestimmung der Haaner Bürgerinnen und Bürger in der Kommunalpolitik einsetzen.

Die WLH hat ein Grundsatzprogramm erstellt, nach dem ihre Mitglieder handeln und welches nach basisdemokratischen Grundsätzen erweiter- und veränderbar ist.

Die WLH hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohle der Stadt Haan und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu arbeiten und nimmt so insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Teilnahme an den Kommunalwahlen mit eigenen Kandidaten.
2. Teilnahme an den Kreistagswahlen mit eigenen Kandidaten, um die Interessen der Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan auch dort zu vertreten.

Dies kann auch durch Mitgliedschaft in der Kreis-UWG erfolgen.

3. Die WLH kann aus ihrer Mitte einen Bürgermeisterkandidaten/eine Bürgermeisterkandidatin stellen

Die WLH verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.



3 Mitgliedschaft

Mitglied der WLH kann jede Bürgerin oder jeder Bürger aus Haan werden, wenn sie/er das aktive Wahlrecht zur Kommunalwahl besitzt und sich nicht parteipolitisch auf kommunaler oder Kreistags-Ebene gebunden hat, bzw. bereits als Kandidat selbst oder für andere Wählergruppen oder Parteien für die künftige Kommunal-, Kreistags- oder Bürgermeisterwahl beworben hat.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist der Antrag daneben vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Als solcher gilt insbesondere ein Verhalten des Mitgliedes, welches das Ansehen oder die Ziele der WLH erheblich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Wegen des Beschlusses durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist kein Widerspruch möglich.

Über den Widerspruch einer Vorstandsentscheidung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Rechtsweg bleibt offen. Die Einsetzung einer Schiedskommission ist möglich.

Die WLH finanziert sich durch Spenden und Eigenmittel der Mitglieder, sie erhebt keine Beiträge.

4 Organe

Organe der WLH sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WLH. Sie findet zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens am 30. Juni statt. Vor einer Kommunalwahl ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn er dies für geboten hält.



Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich entweder durch Veröffentlichung einer in Haan erscheinenden Tageszeitung oder durch Rundschreiben (Brief; Fax oder E-Mail mit Einwilligung des Empfängers) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge an die jährliche Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; jedes Mitglied kann geheime Abstimmung beantragen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung einem vom Vorstand beauftragtem Vorstandsmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und ein Protokoll zu führen. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenführer.

Die Wahl von Beisitzern ist möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, werden dessen Aufgaben von dem verbleibenden Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl in einer Mitgliederversammlung wahrgenommen.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Aufgabe des Vorstands ist es, Richtlinien für die Arbeit der WLH auf der kommunalpolitischen Ebene festzulegen und Vorschläge für die Kandidatenlisten bei Kommunal- und Kreistagswahlen sowie Bürgermeisterwahlen zu erstellen.

Zwischen dem Vorstand der WLH und Mandatsträgern der WLH findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

6 Auflösung

Die Auflösung der WLH erfolgt von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Liquidation führt der Vorstand durch.

Im Fall der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Haan, 5. Juli 2018